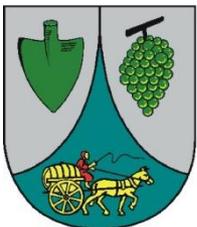


11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Verbandsgemeinderatssitzung
07. Dezember 2015



J E S T A E D T
+ P A R T N E R

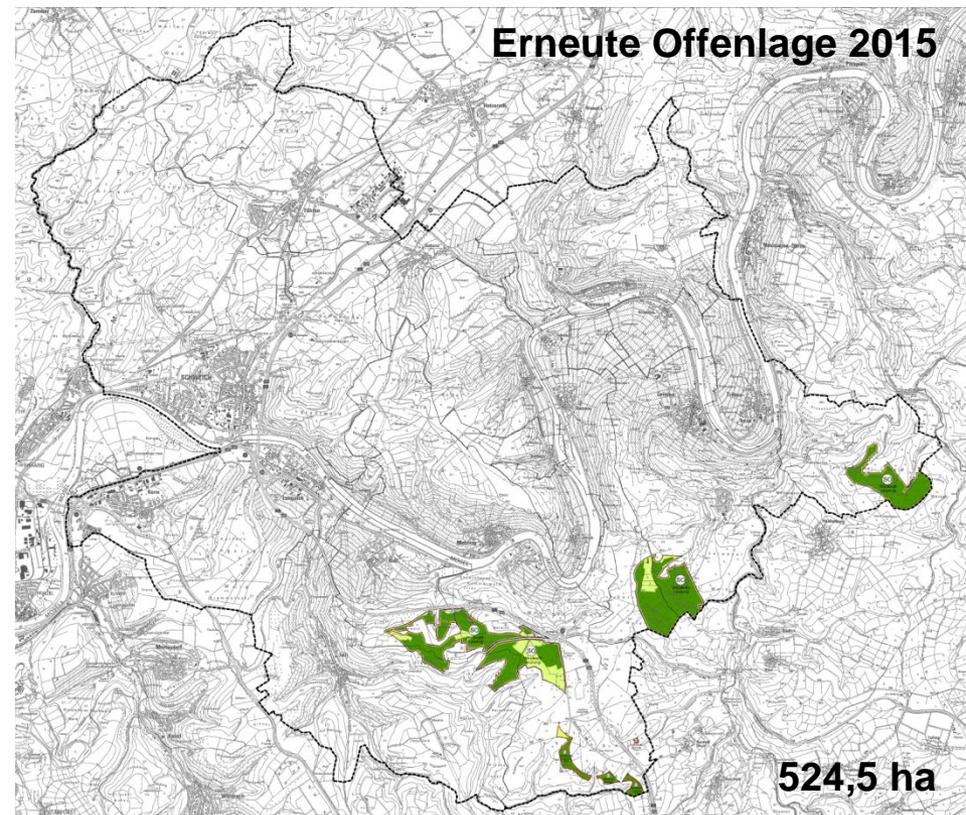
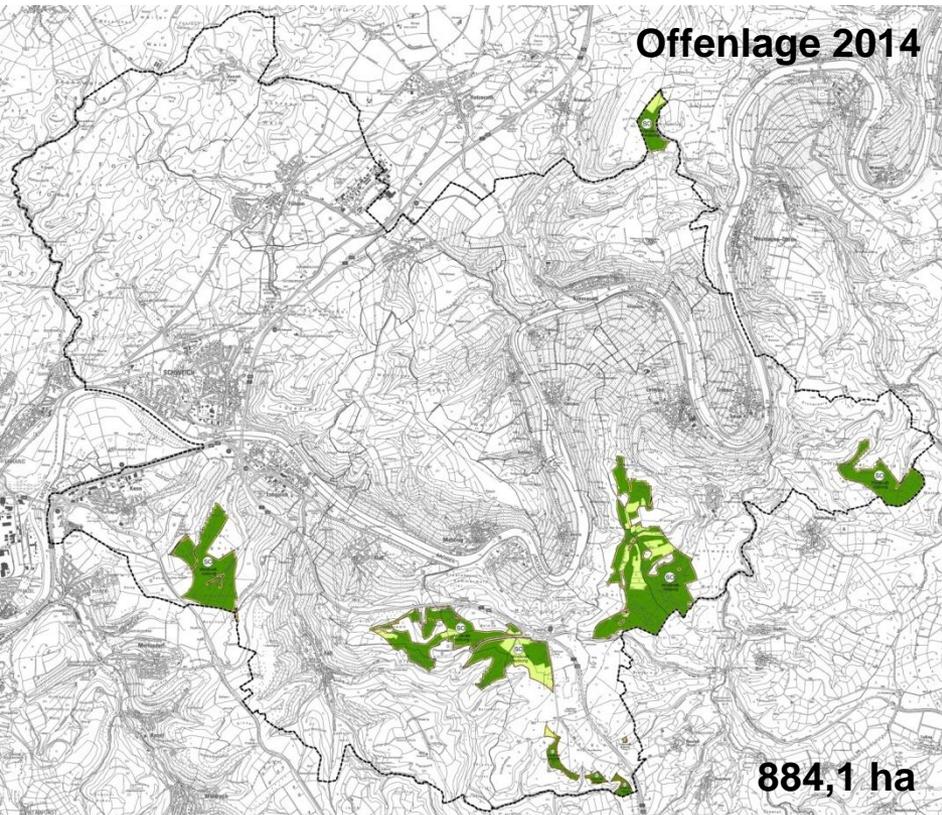
Büro für Raum- und Umweltplanung
55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 87
Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559

Planungshistorie

23.06.2015

Abwägung und Beschluss des Verbandsgemeinderates über die erneute Offenlage

13.07.-12.08.2015 Erneute Offenlage



Planunterlagen der erneuten Offenlage: Begründung Teil 1

Auftraggeber:



Verbandsgemeinde Schweich
An der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26
54338 Schweich

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

Begründung Teil 1
- Städtebaulicher Teil -

Verfahrensunterlagen zur Beteiligung nach § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB

Dieser Bericht umfasst 64 Seiten und 1 Anlage

bearbeitet durch:

Rechtsanwalt
Dr. Paul Henseler
Posthof am Kornmarkt
Fleischstraße 56-60
54290 Trier

Trier, den 01.06.2015

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Lagepläne zu den harten und weichen Ausschlusskriterien (Tabuzonen)
- Anlage 2: Lageplan Konzentrationsflächen (neu)

Planunterlagen der erneuten Offenlage: Begründung Teil 2

Auftraggeber:



Verbandsgemeinde Schweich
An der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26
54338 Schweich

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Begründung Teil 2
- Umweltbericht -

Verfahrensunterlagen zur Beteiligung nach § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB
-Erneute Offenlage-

Dieser Bericht umfasst 96 Seiten, 6 Karten und 8 Anlagen
Proj.-Nr.: 113-14

vorgelegt von:

J E S T A E D T
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung
55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 87
Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559

Mainz, den 01.06.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERFORDERNIS	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	5
1.2	Berücksichtigte Fachgesetze und Fachpläne.....	6
1.3	Methodische Vorgehensweise	11
2	FLÄCHENFINDUNG	12
2.1	Kriterienkatalog.....	13
2.2	Verbleibende potenzielle Konzentrationszonen Windenergie	16
3	FLÄCHENBETRACHTUNG	17
3.1	Potenzielle Konzentrationszone 1 "Hansenberg"	21
3.1.1	Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.....	21
3.1.2	Schutzgüter.....	23
3.1.3	Artenschutz.....	29
3.1.4	NATURA 2000	30
3.2	Potenzielle Konzentrationszone 2 "östlich Trittenheim"	32
3.2.1	Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.....	32
3.2.2	Schutzgüter.....	34
3.2.3	Artenschutz.....	40
3.2.4	NATURA 2000	41
...	...	
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	77
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	77
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	79
5	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS AUF DIE UMWELT	82
6	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	82
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN	83
8	QUELLENVERZEICHNIS.....	90

Planunterlagen der erneuten Offenlage: Begründung Teil 2

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1:	Potenzialflächen - Übersicht "Harte Ausschlusskriterien-Tabuzonen" (M 1:50.000)
Karte 2:	Potenzialflächen - Übersicht "Harte und Weiche Ausschlusskriterien-Tabuzonen" (M 1:50.000)
Karte 3:	Potenzielle Konzentrationszonen für Windenergie (M 1:50.000)
Karte 4:	Umweltrelevante Sachverhalte (M 1:25.000)
Karte 5:	Raumwiderstand (Kreislutachten Fauna) - Rahmenstudie Windenergie zu Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier. (M 1:50.000)
Karte 6:	Potenzielles Vorkommen der Mopsfledermaus – Risiken für die Ausweisung von WEA. Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung der Risiken für die Ausweisung von WEA. (M 1:50.000)

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	BÜRO SIEBER (2014): Avifaunistisches Fachgutachten zur Errichtung von 27 Windenergieanlagen. Lindau.
Anlage 2:	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2014): Windpark Mehring II. Fachgutachten Fledermäuse. Freiburg.
Anlage 3:	BÜRO SIEBER (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Errichtung von neun Windenergieanlagen im Windpark Mehring II. Lindau.
Anlage 4:	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2014): Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 6206-301 „Fellerbachtal“. Freiburg.
Anlage 5:	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2014): Windpark Detzem. Fachgutachten Fledermäuse. Freiburg.
Anlage 6:	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2015): Fachliche Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermauswinterquartieren im Fellerbachtal
Anlage 7:	BÜRO SIEBER (2015): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Wildkatze für den geplanten Windpark „Mehring II“
Anlage 8:	JESTAEDT + PARTNER (2015): Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter. Mainz

Planunterlagen der erneuten Offenlage: Begründung Teil 2

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Begründung Teil 2

- Umweltbericht –

Anlage 8:

- Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter -

Verfahrensunterlagen zur Beteiligung nach § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB
-Erneute Offenlage-

Dieser Bericht umfasst 184 Seiten und 2 Karten

Insgesamt 23 Visualisierungen

Aufgabe des Fachbeitrages ist es, die Auswirkungen von WEA innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen auf das **Schutzgut Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete** und auf das Schutzgut Kulturgüter unter besonderer Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Lahikula) **zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.**

Erneute Offenlage

Insgesamt sind eingegangen:

- 36 behördliche Stellungnahmen und
- 1.524 private Stellungnahmen (4 Vordrucke und Individuell)

Aufteilung der erstmals vorgetragenen neuen Themen und Aspekte auf:

- Umweltbericht (einschließlich Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter)
- Rechtliche und sonstige abwägungserheblichen Belange

Umweltbericht

Aspekt 1: Pufferzone FFH-Gebiet Fellerbachtal

Ausschlussbereich von 5 km um das Fellerbachtal auch wg. besonderer Bedeutung des FFH-Gebietes für die Mopsfledermaus.

Ein Ausschluss von Windkraftanlagen im 5-km-Radius um bedeutende Winterquartiere ist gemäß den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz nur vorgesehen, wenn es sich um Massenwinterquartiere kollisionsgefährdeter Arten handelt.

Die Stollen des Fellerbachtals werden allerdings vor allem von Arten der Gattung *Myotis* genutzt, die generell als nicht schlaggefährdet gelten. Daher liegt kein zwingender Ausschlussgrund vor.

Für die Mopsfledermaus sind relativ geringe Zahlen nachgewiesen. Es handelt sich daher nicht um einen Massenquartier.

Siehe hierzu Anlage 6 des Umweltberichts „FrlnaT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2015).

Umweltbericht

Aspekt 2: nachgemeldete Horste geschützter Vogelarten

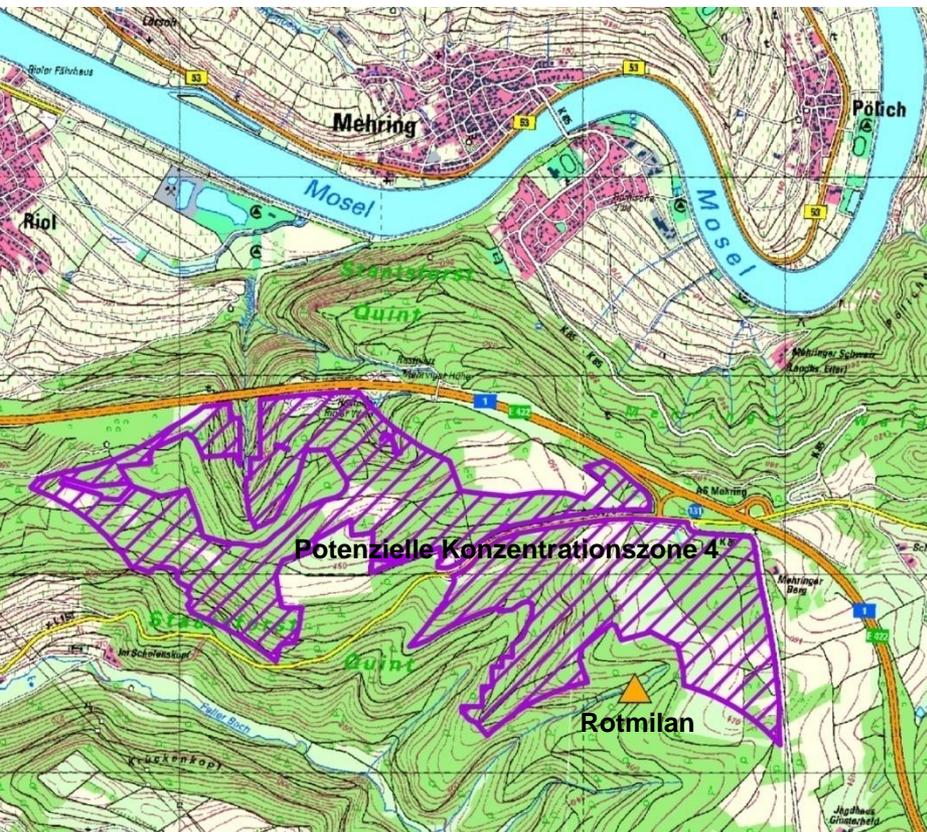
Berücksichtigung gemeldeter Greifvogelhorste

Der Standort des Rotmilan-Horstes im Tal des Gehresbachs wird in den Umweltbericht in Kapitel 3.4.3, S. 69 aufgenommen.

Die Prüfung der Verträglichkeit der konkreten Vorhabenstandorte in Form einer Raumnutzungsanalyse ist dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Von dem Brutpaar des Schwarzstorchhorsts bei Osburg wurden keine für die Planung relevanten Flugbewegungen festgestellt.

Weitere Meldungen von Greifvogelhorsten, haben sich im Rahmen der Überprüfung entweder nicht bestätigt oder waren bereits bekannt und werden bei der Planung berücksichtigt.



Umweltbericht

Aspekt 3: „Helgoländer Papier“

Aufnahme des ,
„Neuen Helgoländer Papiers“
als hartes Tabukriterium im
Kriterienkatalog

Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

UNB und ONB
LUWG

Lt. anliegendem Verteiler

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mulewf.rlp.de
http://www.mulewf.rlp.de

12.06.2015

Mein Aktenzeichen
102-88 713-45/2014-3#25
Referat 1025

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Gundolf Schrenk
Gundolf.Schrenk@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2312
06131 16-172312

Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 23.9.2014 (102-88 921/2010-4#87) hatte ich bereits klar gestellt, dass bei der Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LUWG erstellte Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.9.2012 sowie das darauf Bezug nehmende gemeinsame Rundschreiben der beteiligten Ministerien vom 28.35.2013 heranzuziehen sind.

Inzwischen hat sich die Amtschefkonferenz mit den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) befasst. Nach dem Beschluss vom 21.5.2015 sind wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Regionen einheitliche Empfehlungen nicht möglich. Es bleibt daher weiterhin bei der Anwendung des o.g. Gutachtens und des gemeinsamen Rundschreibens.

Ich bitte um Beachtung.

Umweltbericht

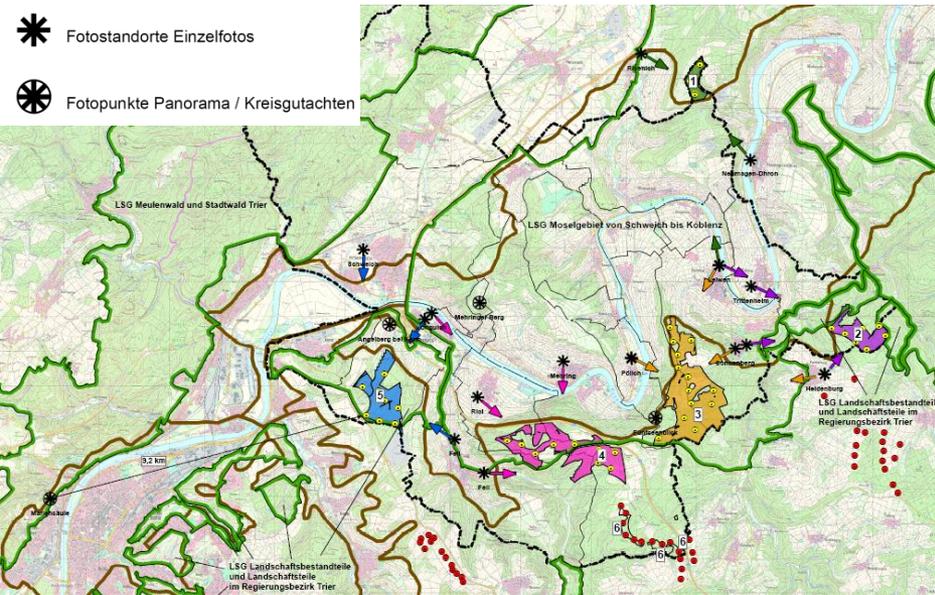
Aspekt 4: Schutz des Landschaftsbildes, Sichtfeldanalyse und Visualisierungen

- Landschaftsverschandelung
- Kritik an Methodik Sichtfeldanalyse
- Kritik an Standortwahl, Anzahl und Eignung der Visualisierungen

Es wurde ein Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter mit einer Vielzahl an Visualisierungen erstellt. Die Visualisierungen dienen beispielhaft zur Darstellung der Auswirkungen der WEA für unterschiedliche Entfernungen und Landschaftsräume und sind auf ähnliche Situationen übertragbar.

Die Darstellung der Auswirkungen mittels Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalysen entspricht dem Stand der Technik.

Die Visualisierungen sind nach dem „Worst-Case-Prinzip“ erstellt. Das bedeutet, alle (visualisierten) Anlagen mit ihrer Rotorfläche immer in Richtung des Betrachters ausgerichtet sind. Die Farbdarstellung der Anlagen wird bewusst so gewählt, dass sich diese deutlich gegen den Hintergrund abheben. In Realität wird sich diese Wirkung eher selten entfalten.



Umweltbericht

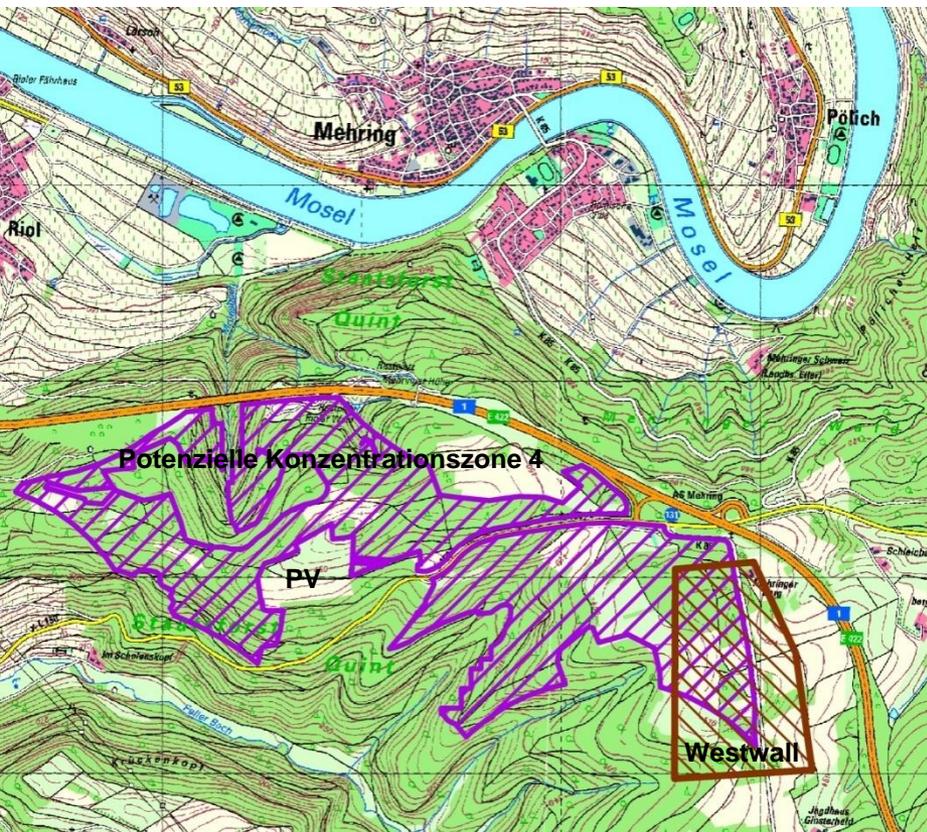
Aspekt 5: Nachgemeldete Archäologische Fundstellen

- Westwall
- Schlachtfeld bei Riol

Der Hinweis zum Westwall wird im Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter ergänzt.

Das Schlachtfeld bei Riol war bereits im Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter aufgeführt. Es ist westlich der Photovoltaikanlage „Aufm Herrenwald“ verortet.

Dem Belang wird ein besonderer Stellenwert bei der konkreten Standortwahl im nachgeordneten Genehmigungsverfahren beigemessen.



Rechtliche und sonstige abwägungserhebliche Belange

Aspekt 1: Bedeutung der MoseltalschutzVO

Forderung der uneingeschränkten Anwendung der Moseltalschutzverordnung von 1979.

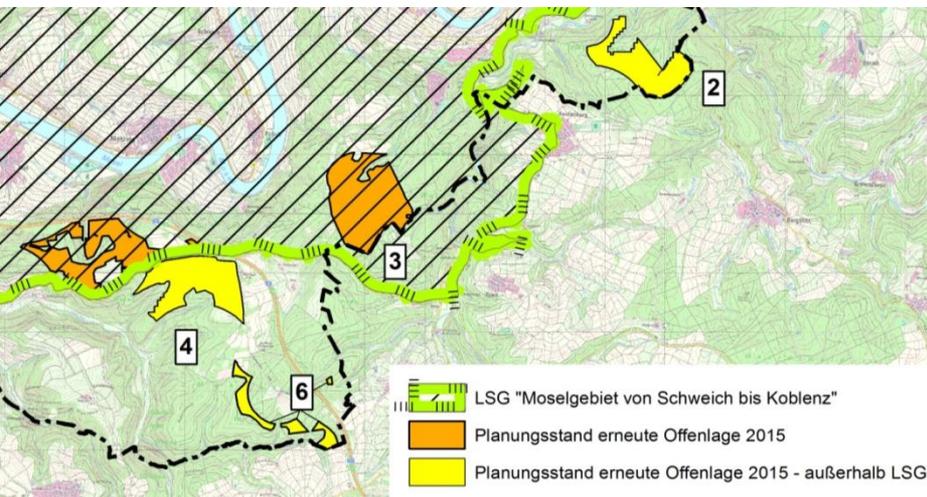
Vereinbarkeit mit der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes 07-LSG-71-2 „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 25.08.2015.

Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 25.08.2012: In der Zone 4 steht die MoseltalschutzVO der Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für WEA nicht entgegen. In der Zone 3 ist die Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen für WEA mit der MoseltalschutzVO nicht vereinbar.

Eigene Stellungnahme: Rechtlicher Maßstab für den Ausschluss der innerhalb der MoseltalschutzVO gelegenen Zonen 3 und 4:

Stellt die MoseltalschutzVO ein „unüberwindbares Hindernis“ für die Erteilung einer Bau- und Betriebsgenehmigung für WEA dar? Antwort: Nein.

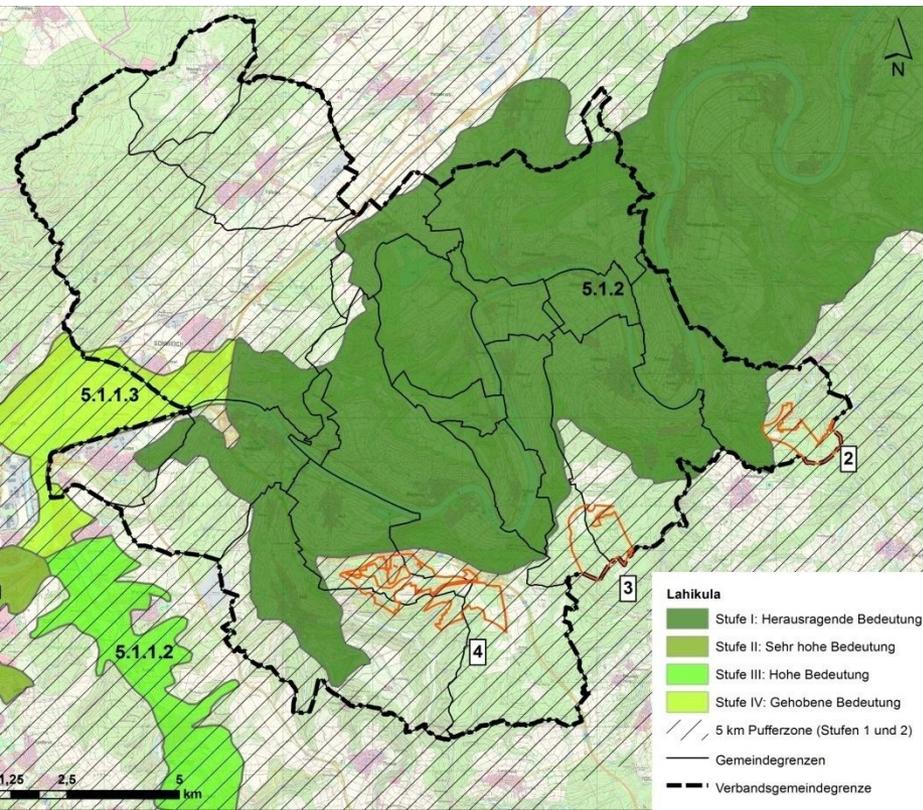
Nach der VO ist die Errichtung von WEA innerhalb der MoseltalschutzVO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss grundsätzlich erteilt und darf nur in Ausnahmefällen versagt werden. Versagt die Kreisverwaltung die Genehmigung, kann die SGD Nord den Betreiber der WEA im Einzelfall von der Genehmigungspflicht befreien. Das Hindernis „MoseltalschutzVO“ ist also zweifach überwindbar und damit kein Grund, die Zonen 3 und 4 entfallen zu lassen.



Rechtliche und sonstige abwägungserhebliche Belange

Aspekt 2: Pufferzone LaHiKuLa

Einhaltung der 5 km Pufferzone der LaHiKuLa.



Die in der Planung verbliebenden Zonen 2, 3, 4 und 6 liegen alle außerhalb der LaHiKuLa und zugleich innerhalb der sog. Pufferzone von 5 km. Würden alle in der 5 km Pufferzone gelegenen Zonen allein wegen ihrer Nähe zu den Grenzen der LaHiKuLa aus der Planung ausgeschlossen, hätte die Planung zur Folge, dass der Windenergienutzung auf dem Gebiet der VG Schweich kein substantieller Raum mehr verbliebe. Die Planung wäre eine reine Verhinderungsplanung und damit rechtlich unzulässig.

Die in dem „LaHiKuLa-Gutachten“ angesprochene Pufferzone ist nicht als generelles Ausschlusskriterium gedacht, sondern als Prüfhinweis für die Einzelfallprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Es wurde auf Ebene des FNP ein Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter erstellt, dessen Aufgabe es war, die Auswirkungen von WEA innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen [...] auf das Schutzgut Kulturgüter unter besonderer Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Lahikula) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Rechtliche und sonstige abwägungserhebliche Belange

Aspekt 3: Vorgaben der Landes- und Regionalplanung (z. B. Vorranggebiete Grundwasserschutz)

Die gemäß § 4 ROG notwendige Auseinandersetzung mit den Vorgaben übergeordneter Planungen im Rahmen der Begründung erfolgte nicht. Die Hinweise auf die beabsichtigte Beantragung von Zielabweichungsverfahren ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung und Abwägung im Planverfahren.

Die Begründung der Auswahl und Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ist Teil der städtebaulichen Planbegründung. Vorgaben für die Planung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen in Flächennutzungsplänen finden sich vornehmlich im LEP IV und im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Stand Januar 2014). Der Entwurf und das LEP IV wurden bei der Auswahl und Anwendung von Tabukriterien vollumfänglich berücksichtigt.

Das Zielabweichungsverfahren ist notwendig, weil der neue Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung „Windenergie“, der VG Schweich mit dem formal noch geltenden, inhaltlich jedoch veralteten Regionalen Raumordnungsplan Region Trier nicht übereinstimmt. Von den Zielen dieses veralteten Regionalplanes weicht der FNP „Windenergie“ ab. Deshalb muss die zuständige Landesplanungsbehörde, die SGD Nord, die beabsichtigte Zielabweichung genehmigen. Die SGD Nord wird die Zielabweichung (nur dann) genehmigen, wenn die Inhalte des FNP „Windenergie“ mit den Inhalten des Entwurfs für die Bearbeitung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Stand Januar 2014, übereinstimmt. Der FNP „Windenergie“ ist sowohl bei der Auswahl und Anwendung der harten und weichen Tabukriterien als auch in der Umweltprüfung mit den Inhalten und den Zielen des in der Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier abgestimmt. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ist nunmehr in die Abwägungsvorschläge zur zweiten Offenlage eingearbeitet.

Rechtliche und sonstige abwägungserhebliche Belange

Aspekt 4: Abstimmung mit der Planung von Nachbargemeinden

In der Begründung fehlt das Ergebnis einer qualifizierten Beteiligung der Nachbargemeinden und deren Planung als Bestandteil der Abwägung.

Die Nachbargemeinden wurden gemäß §§ 4 (1) und 4(2) BauGB beteiligt. Eine „qualifizierte“ Beteiligung von Nachbargemeinden ist gesetzlich nicht gefordert.

Die Planbegründung Teil 1 wird um eine Darstellung der von der Planung betroffenen Interessen von Nachbargemeinden und deren Berücksichtigung in der Gesamtabwägung ergänzt.

Rechtliche und sonstige abwägungserhebliche Belange

Aspekt 5: Existenzbedrohung einzelner Betriebe

Existenzbedrohung:

- Campingplatz
- Gastronomie / Übernachtungsgewerbe
- Weinbau.

Mehrere Betreiber von fremden verkehrsrelevanten Betrieben haben vorgetragen oder anwaltlich vortragen lassen, die von ihrer Betriebsstätte aus sichtbaren WEA stellten eine Existenzbedrohung für ihr Unternehmen dar. Die - mehr oder weniger umfangreichen-Begründungen für die vorgetragene Sorge sind zwar möglicherweise in Bezug auf eine nachteilige Umweltveränderung im Einzugsbereich der jeweiligen Anlagen nachvollziehbar. Die behaupteten Existenzgefährdungen sind jedoch nicht plausibel dargelegt und in der Substanz auch nicht begründet.

Rechtliche und sonstige abwägungserhebliche Belange

Aspekt 6: Einwände gegen den Planungsprozess

- Zusammenfassung der Stellungnahmen ist nicht zulässig.
- öffentliche Bekanntmachung nicht ordnungsgemäß erfolgt.
- Harte und weiche Tabuzonen / Kriterien nicht hinreichend oder falsch begründet.
- Ratsmitglieder, Fachgutachter und Beratungsbüros befangen.

Alle Einwände gegen den Ablauf des Planungsprozesses beruhen auf Rechtsauffassungen zu Verfahrensvorschriften. Rechtsauffassungen sind nicht abwägungsfähig, sondern entweder falsch oder richtig. Unterschiedliche Rechtsauffassungen können letztlich nur verbindlich durch staatliche Gerichte geklärt werden.

Feststellungsbeschluss

LEGENDE

DARSTELLUNGEN; KENNZEICHNUNGEN UND VERMERKE NACH § 5 ABS. 2, 3, 4 BauGB UND DEN §§ 1 BIS 11 BauNVO

BESTAND PLANUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

  SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDKRAFTNUTZUNG

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

 FLÄCHEN FÜR WALD

SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN

 PLANGEBIETSGRENZE

 ORTSGEMEINDEGRENZE

TEXTLICHE DARSTELLUNG:

Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Schweich errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung, wenn das Fundament und der Mast der geplanten Anlage vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung liegen und der Standort des Mastes so weit von der Grenze der Sonderbaufläche entfernt liegt, dass der Rotor der Anlage im Betrieb keine Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreift.

geplante SO-Flächen / potenzielle Konzentrationszonen	Sondergebietsfläche gemäß wirksamen Flächennutzungsplan / Vorranggebiet gem. RROPI 2004	Flächengröße
Nr. 2: östlich Trittenheim		91,7 ha (0,6 %)
Nr. 3: östlich Mehring / Pölich		156,8 ha (1,0 %)
Nr. 4: südlich Mehring		239,2 ha (1,5 %)
	Nr. 6: Mehring 1	35,0 ha (0,2 %)
Summe		524,5 ha (3,3%)

Zeitplan

07.12.2015	Feststellungsbeschluss
Bis Ende Januar	Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden
Ca. Februar – ca. April	Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gemäß § 6 BauGB